

13.12.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern

Punkt 5 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages wird aufgehoben.

Begründung:

1. Das Gesetz ist weder von den gewählten Verteilungskriterien noch von der Auswahl der förderwürdigen Maßnahmen her geeignet, den wirklichen Strukturproblemen der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik wirksam zu begegnen.

Die auffälligsten Strukturprobleme der bundesdeutschen Wirtschaft zeigen sich beispielsweise im Montanbereich und im Bereich der Werftindustrie. Die Förderziele eines Strukturhilfegesetzes müssen sich deshalb schwerpunktmäßig an diesen Bereichen orientieren und das Gesetz muß Maßnahmen vorsehen, die eine Umstrukturierung der Wirtschaft in den betroffenen Regionen ermöglichen. Dementsprechend muß sich auch die Mittelverteilung in erster Linie auf die vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen konzentrieren.

Das Gesetz wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es weist in seinem Maßnahmenkatalog die erforderliche Schwerpunktbildung nicht auf. Die breite Fächerung des Maßnahmenkatalogs sowie die Förderung bereits begonnener

Vorhaben lassen vielmehr vermuten, daß die Fördermittel in Investitionsmaßnahmen fließen, die zur Lösungen der gravierenden Strukturprobleme nicht oder nur wenig beitragen. Im übrigen sollte die Bereitstellung der Finanzhilfen an die Vorlage konkreter Regionalprogramme der Länder gebunden werden, welche die raumwirksamen Maßnahmen für die jeweiligen Regionen zusammenführen.

2. Die Verteilung der Fördermittel unter den Ländern muß sich am Investitionsbedarf zur Erzielung einer Umstrukturierung in den besonders betroffenen Regionen orientieren. Dieser, von Art. 104a Abs. 2 GG zwingend vorgegebenen Prioritätensetzung trägt das Gesetz nicht Rechnung, wenn nach den dort festgelegten Verteilungskriterien neun von elf Ländern der Bundesrepublik in den Genuß von Strukturhilfen kommen.

Finanzhilfen des Bundes dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder als Ersatz für eine nicht rechtzeitige oder nicht richtige Aufteilung des Aufkommens von Gemeinschaftsteuern geleistet noch als Ersatz für eine nicht rechtzeitige oder nicht richtige Regelung des Finanzausgleichs gewährt werden. Sowohl der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs als auch dem Berechnungsmodus der auf die Empfängerländer entfallenden Quoten, insbesondere der Zuweisung eines für alle Länder gleichen Sockelbetrages sind jedoch deutliche Hinweise darauf zu entnehmen, daß die vorgesehenen finanziellen Zuwendungen jedenfalls in bezug auf eine Reihe von Ländern eine solche Ersatzfunktion erfüllen sollen.

Maßnahmenkatalog und Verteilung der Strukturhilfen unter den Ländern deuten darauf hin, daß mit dem Strukturhilfegesetz eine nachträgliche Korrektur des erst jüngst novellierten Finanzausgleichsgesetzes erreicht werden soll, und die Finanzhilfen eher zur Haushaltsentlastung als zur wirtschaftlichen Umstrukturierung eingesetzt werden. Ein Strukturhilfegesetz darf nicht zu einem weiteren Finanzausgleich führen.

3. Ein solcher Neben-Finanzausgleich ist nicht nur verfassungsrechtlich unzulässig, sondern auch bei finanzwirtschaftlicher Betrachtung nicht notwendig.

Das im vergangenen Jahr verabschiedete neue Finanzausgleichsgesetz bewirkt bereits eine sehr starke Annäherung der Finanzkraftunterschiede unter den Länder über den horizontalen Finanzausgleich. Eine weitere Heranführung finanzschwacher Länder an den Durchschnitt erfolgt durch die Bundesergänzungszuweisungen, deren Volumen deutlich aufgestockt worden ist.

Die frühere gesetzlich Verankerung von Festbeträgen bzw. festen Prozentsätzen für Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder wurde vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich beanstandet. Bei der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wurde eine flexible, den aktuellen Finanzkraftveränderungen Rechnung tragende Lösung gesucht und gefunden. Darüber hinaus wird heute - aus guten Gründen - der nach Finanzausgleich verbleibende Fehlbetrag zwischen 99 und 100 v.H. der Ausgleichmeßzahl nur zu einem Drittel bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigt. Beide Änderungen sollen bewirken, daß die Bundesergänzungszuweisungen zeitnah und schwerpunktmäßig denjenigen Ländern zugute kommen, deren Finanzkraft am weitesten vom Länderdurchschnitt nach unten abweicht.

4. Bei der Verteilung der Strukturhilfen hätte diesem Beispiel gefolgt werden müssen. Das hätte bedeutet: Verzicht auf Festbeträge, Aufnahme der Zugangs- und Verteilungskriterien ins Gesetz und Schwerpunktbildung bei denjenigen Ländern oder Regionen die die schlechtesten Strukturdaten aufweisen. Nicht jede - auch noch so geringe - Abweichung vom Länderdurchschnitt macht Finanzhilfen des Bundes notwendig. Finanzhilfen des Bundes sind nur dort einzusetzen, wo deutliche Unterschiede in der Wirtschaftskraft erkennbar sind oder eine weitere Auseinanderentwicklung zu befürchten ist. In Ländern und Regionen, in denen sich die Wirtschaftskraft zum Länderdurchschnitt hin entwickelt oder in jüngster Zeit den Länderdurchschnitt bereits erreicht hat, sind Finanzhilfen des Bundes als Anstoß zur Erzielung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht erforderlich.